



### SG 62.3

#### Im Hause

Stellungnahme: Untere Naturschutzbehörde

Ergebnis: Einverständnis unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen

#### **Betreff: Steinbruch Dettelbach**

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfüllung des Steinbruch Dettelbach auf den Grundstücken der Flur-Nr.1336, 1351, 1352, 1353 Gemarkung Dettelbach

durch:

Dettelbacher Verwertung GmbH & Co.KG

**Aktenzeichen: 62.3-824/04.1-23-512**

Ihre Nachricht vom 15.12.2023

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Dettelbacher Verwertung GmbH & Co. KG plant die Teilverfüllung des Dettelbacher Steinbruchs auf den Flur-Nr.: 1336, 1351, 1352 und 1353 der Gemarkung Dettelbach. Der Planfeststellungsbeschluss vom 09.06.1992, geändert am 23.11.2001 umfasst den vollständigen Abbau von Muschelkalk im Steinbruch Dettelbach. Dieser Abbau, ist bis auf einen Muschelkalkkegelrest im Süden des Steinbruchs bereits erfolgt. Mit Planänderung vom 18.10.2012, sollte nach erfolgtem Abbau der Steinbruch im Westen wiederverfüllt werden. Dies wurde aus Gründen des Artenschutzes, vor allem bezogen auf das landkreisbedeutende Vorkommen der Gelbauchunke beklagt. Die jetzige Planänderung sieht die Verfüllung des östlichen Steinbruchgebiets auf einer Fläche von 1,95 ha, unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes vor. Sie beinhaltet geänderte, ergänzende Maßnahmen aus einer Vereinbarung vom 14.08.2019, beschlossen aus den Beteiligten des oben erwähnten Rechtsstreits. Der westliche Teil soll im Bestand erhalten bleiben und durch weitere Maßnahmen sicherstellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Gelbauchunke nicht verschlechtert.

Ziel der Vereinbarung ist es, den Erhalt der lokalen Population der Gelbauchunke zu gewährleisten. Die Population beläuft sich laut Unterlagen auf geschätzt 400 – 500 Individuen. Dies soll durch den Erhalt und die Verbesserung der westlichen Steinbruchfläche, sowie durch Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushaltes umgesetzt werden. Individuen, welche sich im zu verfüllenden östlichen Teil des Steinbruchs aufhalten, sind durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu sichern und umzusiedeln.

### **Vorliegende Antragsunterlagen**

Es liegt der Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses inkl. wasserrechtlicher Antrag mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) des Büros „arc.grün-Landschaftsarchitekten.Stadtplaner“, in der Fassung vom 23.11.2023, inkl. Lage- und Übersichtslageplänen vor, sowie Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Büro „ANUVA“ in der Fassung vom 10.08.2020 und der Dokumentation der faunistischen und floristischen Kartierung, ebenfalls Büro „ANUVA“, Stand 06.12.2019 vor. Des Weiteren liegt das Gelbbauchunkenmonitoring aus dem Jahr 2015 und 2016, vom „Büro für Faunistik und Umweltbildung“ bei.

Die älteren Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses liegen ebenfalls vor.

### **Verwendete Fachgrundlagen**

FinView: Biotopkartierung (BK), Artenschutzkartierung (ASK), ÖFK, Schutzgebiete (nationale Schutzgebiete, Natura 2000), Luftbilder von 2021 & 2022 (Google Earth)  
Ortseinsicht am 24.04.2023 mit den Kollegen Pfeifer und Pfaff.

### **Fachliche und rechtliche Vorgaben**

Es gelten generell die Vorgaben der §§ 13 ff BNatSchG (Eingriffsregelung) und des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

#### *Beurteilungsgrundlagen*

Als Grundlage für die Beurteilung dienen das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) inkl. Arbeitshilfen und Vollzugshinweise.

#### *Schutzgebiete*

Schutzgebiete nach den §§ 23 – 29 BNatSchG, sowie den Art. 13 – 15 BayNatSchG und §§ 32 BNatSchG (Natura 2000) sind nicht betroffen.

#### *Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten*

Die Röhrichte und Großseggenriede, sowie die basenreichen Magerrasen mit Vorkommen der Bienenragwurz unterstehen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Die Gehölzbestände und die Tümpel, sowie Kleingewässer unterliegen dem Schutz des Art.16BayNaSchG.

### **Fachliche Bewertung**

#### **Artenschutz**

Bei dem geplanten Vorhaben ist die Betroffenheit einer ganzen Reihe besonders und/oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten gem. §7 Abs. 2 Ziff. 13 und Ziff. 14 BNatSchG festgestellt worden.

Es gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten sowie deren Entwicklungsformen zu töten, zu verletzen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten, wie es beispielsweise ein Vogelnest ist, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Ziff. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

***Durch die Umsetzung der im LBP erläuterten Vermeidungs- und cef-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.***

### **Biotopschutz**

Mit der Verfüllung wird eine Fläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup> des ca. 2.600 m<sup>2</sup> großen kartierten Biotops (naturnahe Hecken und Gebüsche) überschüttet.

Es sollen jedoch im Rahmen der Rekultivierung nach Abschluss der Bauzeit wieder naturnahe Hecken und Gebüsche durch Anpflanzung und Sukzession entwickeln können, sodass es sich nicht um einen vollständigen Verlust, sondern um eine temporäre Inanspruchnahme handelt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des Eingriffs erfolgt gem. BayKompV.

**Es wurde die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG beantragt. Im Rahmen des Projekts werden die entsprechenden Maßnahmen zum Ausgleich umgesetzt.**

### **Eingriffsregelung**

Es wurde davon abgesehen, die Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung bei Rohstoffgewinnungsvorhaben anzuwenden. Stattdessen wurde regulär über die BayKompV bilanziert, sowie ein Eingriffsfaktor von 1 verwendet.

**Es gibt keine Beanstandungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan.**

### **Fazit:**

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben **unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zugestimmt werden.**

Es müssen Maßnahmen, die zu einer Störung bzw. erheblichen Beeinträchtigungen eines nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops sowie eines nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil führen können, durchgeführt werden.

**Die untere Naturschutzbehörde erteilt die Ausnahme von den Verboten nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG unter Berücksichtigung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen nach BayKompV.**

### **Nebenbestimmungen:**

- Zum Ausgleich der Zerstörung von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen, sowie zum Ausgleich und Ersatz des erforderlichen Kompensationsbedarfes nach BayKompV müssen die Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) in der Fassung vom 23.11.2023, des Planungsbüros Arc.Grün umgesetzt werden.
  - Es sind die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen nach 1V bis 7V gemäß LBP durchzuführen.
- Darüber hinaus bedarf es artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Ziff. 3 BNatSchG
  - Diese Maßnahmen entsprechen dem LBP, Kapitel 3.2. „funktionserhaltenden Maßnahmen A-cef“ der Konzepte Amphibien, Spanische Flagge und Libellenarten, Reptilene, sowie dem Kapitel 3.3 über den zeitlichen Ablauf.
- Das verwendete Saatgut muss autochthoner gebietsheimischer Herkunft sein und dem Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ entsprechen.
- Aufgrund des großen Areals, in dem die Vergrämung- und ggf. aktive Umsiedelung von Amphibien und Reptilien erfolgt ist das fachlich geschulte Personal, das diese Maßnahme durchführen soll vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wegen der Großräumigkeit ist es fachlich nicht möglich, dass diese Maßnahme eine einzelne Person bewältigen kann (mind. 2 erfahrene fachlich geschulte Personen).
- Das Mitführen von Hunden bei der faunistischen Erfassung ist zu unterlassen, da Hunde die Tiere aufscheuchen können, bevor der Kartierende das Tier sichten und sichern konnte. Es kann außerdem nicht ausgeschlossen werden, dass die zu kartierenden Tiere als Beute angesehen werden und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Hund eintritt.

Nora Weber  
Fachkraft für Naturschutz